

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 791. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

- 
1. Änderung der zweiten Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32704 bis 32707 im Abschnitt 32.3.10 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 32706 ist grundsätzlich nur berechnungsfähig vor einer geplanten Dauermedikation mit niedrig dosiertem ASS oder mit nicht steroidalen Antirheumatika (NSAR) und erhöhtem Risiko für eine Ulcus-Erkrankung sowie zur Erfolgskontrolle nach Eradikationstherapie einer Helicobacter pylori-Infektion (frühestens 4 Wochen nach Ende der Therapie) oder zum Ausschluss einer Reinfektion bei einer gastroduodenoskopisch gesicherten Ulcus-duodeni-Erkrankung oder bei Kindern mit begründetem Verdacht auf eine Ulcus-Erkrankung.*

2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32800 im Abschnitt 32.3.12 EBM

*Der Höchstwert für die Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 32800 und 32852 beträgt ~~38,40~~ 38,26 Euro.*

3. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32851 im Abschnitt 32.3.12 EBM

*Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird die Gebührenordnungsposition 32851 mit ~~7,23~~ 6,65 Euro je Erreger bewertet.*

*Der Höchstwert für die Untersuchungen der  
Gebührenordnungsposition 32851 beträgt  
~~83,40~~ **58,30 Euro.***

**4. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur  
Gebührenordnungsposition 32852 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

*Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird  
die Gebührenordnungsposition 32852 mit  
~~7,23~~ **6,65 Euro je Erreger bewertet.***

*Der Höchstwert für die Untersuchungen  
nach den Gebührenordnungspositionen  
32800 und 32852 beträgt ~~38,40~~ **38,26 Euro.***

**5. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur  
Gebührenordnungsposition 32853 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

*Ab der 2. Leistung am Behandlungstag wird  
die Gebührenordnungsposition 32853 mit  
~~7,23~~ **6,65 Euro je Erreger bewertet.***

*Der Höchstwert für die Untersuchungen der  
Gebührenordnungsposition 32853 beträgt  
~~83,40~~ **45 Euro.***